

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2026 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste.

Stattdessen erfolgt zum 15.10.2025 eine Veröffentlichung unserer **vorläufigen Netzentgelte** nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2026 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelte abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösbergrenze.

1) Netznutzungsentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Jahresverbrauch	Leistungspreis Nettopreise €/kW Jahr	Arbeitspreis Nettopreise ct/kWh
ab 1,5 Mio. kWh oder 500 kW	36,40	0,538

Entgelte zzgl. 1) und 2)

2) Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

Jahresverbrauch (bis 1,5 Mio. kWh) ab kWh bis kWh		Grundpreis einschl. Abrechnung Nettopreise €/Jahr	Arbeitspreis Nettopreise ct/kWh
0	2.000	15,24	3,896
2.001	10.000	32,93	3,012
10.001	25.000	50,57	2,835
25.001	50.000	86,68	2,691
50.001	200.000	171,57	2,521
200.001	500.000	654,79	2,279
500.001	1.000.000	1.410,03	2,128
1.000.001	1.500.000	2.345,85	2,035

Entgelte zzgl. 1) und 2)

3) Entgelte für Messung

Zählergruppe	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
	Nettopreise €/a je Messlokation	Nettopreise €/a je Messlokation	Nettopreise €/a je Messlokation	Nettopreise €/a je Messlokation
Standard-Lastprofil	3,00	6,00	12,00	36,00
registrierende Lastgangmessung	216,00			
Übermittlung stündlicher Messdaten	1.265,00			

Entgelte zzgl. 2)

4) Entgelte für Messstellenbetrieb

Zähler		Bereitstellung
		Nettopreise €/a je Messlokation
Messstellenbetrieb	G 2,5 bis G 6	11,70
	G 10 bis G 25	28,70
	G 40 bis G 100	338,90
	größer G 100	454,40
Lastgangerfassung		260,80
Mengenumwerter		632,50
Modem		212,10

Entgelte zzgl. 2)

1) Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich Kosten für Mehr-/Mindermengen und ggf. Konzessionsabgaben
2) jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer

5) Sonstige Entgelte

Konzessionsabgabe nach gültiger Konzessionsabgabenverordnung		Nettopreise ct/kWh
gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 a) KAV	Kreisstadt Neunkirchen	0,61
gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 a) KAV	Gemeinde Spiesen/Elversberg	0,51
gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 a) KAV	Gemeinde Schiffweiler	0,51
gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 b) KAV	Kreisstadt Neunkirchen	0,27
gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 b) KAV	Gemeinde Spiesen/Elversberg	0,22
gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 b) KAV	Gemeinde Schiffweiler	0,22
gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 KAV		0,03

Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testates eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.

Entgelte zzgl. 2)

6) Mehr-/Mindermengen

Mehr- und Mindermengen bei Ausspeisungen ohne Lastgangmessung

Die Entgelte für Mehrmengen bzw. die Vergütung der Mindermengen bei Ausspeisungen ohne Lastgangmessung berechnen sich gem. § 49 der Kooperationsvereinbarung XIV in Verbindung mit der Anwendungshilfe „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“.

Entgelte zzgl. 2)

1) Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich Kosten für Mehr-/Mindermengen und ggf. Konzessionsabgaben

2) jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer